



HESSISCHER LANDTAG

22. 06. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 04.03.2022**Schulbesuch von Kindern in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes
Hessen (EAE) – Teil II****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Recht auf Bildung wird in Hessen uneingeschränkt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes gewährleistet. Darüber hinaus ist die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen garantiert.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind in Hessen nach § 46 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland dann schulpflichtig, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind. Darüber hinaus besteht für Schülerinnen und Schüler Schulpflicht, wenn ihr Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Zudem sind die in § 46 Abs. 1 VOGSV genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, nach § 46 Abs. 3 VOGSV berechtigt zum Schulbesuch, sofern sie ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben. Nicht schulpflichtig, aber zum Schulbesuch berechtigt, sind damit die Schülerinnen und Schüler, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden.

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden, haben das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bereits zum Schuljahr 2017/2018 ein Beschulungsangebot errichtet, das innerhalb des Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes Gießen eine zentrale Beschulung innerhalb der Einrichtung vorsieht. Außerhalb des Standortes Gießen findet eine Beschulung in Intensivklassen an umliegenden Schulen einzelner Standorte statt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Werden die in den EAEs lebenden schulbesuchsberechtigten Kinder den Schulen und Schülern durch das RP Gießen gemeldet?
- Frage 2. Falls nicht, wie wird sichergestellt, dass die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten von ihrem Schulbesuchsrecht erfahren?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen werden bei der Gebietskörperschaft, in der sich die jeweilige Einrichtung befindet, angemeldet. Von dort erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Staatliche Schulamt, in dem die Aufnahme- und Beratungszentren eingerichtet sind.

- Frage 3. Wie viele Kinder besuchen tatsächlich regelmäßig die Schule? Bitte aufschlüsseln nach Standorten und schulischem Angebot (intern, Regelschule, sonstiges).

Auf die hohe Fluktuation in den Beschulungsangeboten wird hingewiesen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 und 6 bis 8 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/8014, verwiesen.

Frage 4. Gibt es innerhalb oder außerhalb der Einrichtung Unterstützung für die Kinder bei Spracherwerb, Hausaufgaben etc.?

Ja.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Durch wen, in welchem Umfang (für wie viele Kinder und wie viele Stunden pro Woche und Kind)?

Die Unterstützung erfolgt an den Standorten durch den jeweiligen Sozialdienstleister. Grundsätzlich besteht das Angebot im Umfang von zwölf bis 15 Schulstunden pro Woche bei Kindern, die kein Beschulungsangebot in Anspruch nehmen und fünf Zeitstunden bei Kindern, die ein Beschulungsangebot wahrnehmen.

Frage 6. In welcher Form und in welchem Umfang erhalten Kinder Ausstattung für die Schule (Ranzen, Hefte, Sportsachen etc.)?

Die Ausstattung erfolgt über das „Bildungspaket – Bildung und Teilhabe“ über die jeweiligen Schulen und über Spenden.

Frage 7. Erhalten Eltern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Ja.

Frage 8. Falls die unter 7. genannten Leistungen nur auf Antrag gewährt werden, werden alle Eltern bei der Antragstellung unterstützt?

Ja.

Frage 9. Falls 8. zutreffend, durch wen?

Die Unterstützung erfolgt durch den jeweiligen Sozialdienstleister sowie die Landessozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter.

Frage 10. Wie sind die Standorte ausgestattet für Phasen des pandemiebedingten Distanzunterrichts (WLAN, digitale Endgeräte etc.)?

Jeder Standort verfügt mit Stand April 2022 über ein WLAN-Netzwerk.

Wiesbaden, 9. Juni 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz